

**Zusatz-Vereinbarung zum Geschäftsbesorgungsvertrag
vom 15. Januar 1963 in der Fassung vom 13. Dezember 1972**

Dem zwischen dem Saarland und der SIKB bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrag vom 15. Januar 1963 in der Fassung vom 13. Dezember 1972 wird die folgende Vereinbarung mit der EFRE-Verwaltungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft) hinzugefügt:

Vereinbarung

**über die Benennung der Saarländischen Investitionskreditbank Aktiengesellschaft
zur zwischengeschaltete Stelle der EFRE-Verwaltungsbehörde**

§ 1

Partner der Vereinbarung

Partner dieser Vereinbarung sind:

- **Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft**
Stabsstelle EFRE-Verwaltungsbehörde
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
- **Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft**
- nachstehend „SIKB“ genannt -
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

Gemäß den Artikeln 42 Abs. 1 und 59 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1083/2006 können der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde beim Vollzug der EFRE-Strukturfondsförderung der Förderperiode 2007-2013 eine oder mehrere zwischengeschaltete Stellen benennen und diesen Stellen die Verwaltung oder Durchführung eines Teils eines operationellen Programms übertragen.

Zwischengeschaltete Stelle ist per Definition gemäß Artikel 2 Nr. 6 VO (EG) Nr. 1083/2006 jede Einrichtung oder Stelle des öffentlichen oder privaten Rechts, die unter Verantwortung einer Verwaltungsbehörde oder Bescheinigungsbehörde tätig ist oder die in deren Auftrag Aufgaben gegenüber den die Vorhaben durchführenden Begünstigten wahrnimmt.

Nimmt eine zwischengeschaltete Stelle eine oder mehrere Aufgaben einer Verwaltungsbehörde wahr, so sind die diesbezüglichen Vereinbarungen gemäß Artikel 12 Satz 1 der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 formal schriftlich festzuhalten.

Das Saarland hat der SIKB mit Geschäftsbesorgungsvertrag vom 15.01.1963 in der Fassung vom 13. Dezember 1972 (Anlage) auf unbestimmte Zeit Aufgaben im Bereich der Abwicklung von Zuwendungen des Landes übertragen.

Diese Aufgabenübertragung durch das Saarland betrifft auch Zuwendungen, die mit EFRE-Mitteln aus dem Operationellen Programm EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 kofinanziert werden, für dessen ordnungsgemäße Umsetzung die EFRE-Verwaltungsbehörde die Verantwortung trägt. Konkret geht es um Fördermaßnahmen aus den Maßnahmenbereichen

- **1.2.3. Gewerbliche Investitionsförderung und**

- **1.2.4. Touristische Gewerbliche Investitionsförderung.**

In beiden Förderbereichen obliegt der SIKB die Aufgabe, auf Anordnung der Bewilligungsbehörden Zuwendungen des Landes an Zuwendungsempfänger auszuzahlen. Soweit diese Auszahlungen EFRE-Mittel aus dem Operationellen Programm EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 betreffen, wird die SIKB zur zwischengeschalteten Stelle der EFRE-Verwaltungsbehörde benannt.

Für den Förderbereich **1.2.3. Gewerbliche Investitionsförderung** ist die SIKB lediglich „Zahlstelle“. Für die Prüfung der Zuschussfähigkeit der Ausgaben ist ausschließlich die bewilligende Stelle zuständig und verantwortlich. Die SIKB besitzt diesbezüglich keine Entscheidungskompetenzen. Die Auszahlungsanordnung wird der SIKB seitens der bewilligenden Stelle zusammen mit den Zuwendungsbescheiden und den Originalen der Mittelabrufe zugestellt. Die Auszahlungen der SIKB an die Begünstigten entsprechen den Anordnungsschreiben der verantwortlichen Bewilligungsbehörde. Vor der Auszahlung führt die SIKB anhand der vorgelegten Unterlagen eine Plausibilitätsprüfung nach Maßgabe des von der SIKB erstellten „Kontrollvermerks“ über das Ergebnis der Prüfung (Anlage) durch. Die SIKB erstattet der bewilligenden Stelle Rückmeldung über die erfolgten Auszahlungen anhand so genannter Soll-Belege und des Kontrollvermerke.

Im Förderbereich **1.2.4. Touristische Gewerbliche Investitionsförderung** geht die Funktion der SIKB über die einer reinen Zahlstelle hinaus. In diesem Maßnahmenbereich leiten die Zuwendungsempfänger die Originale der Mittelabrufe einschließlich der Belegliste direkt der SIKB zu, die die Mittelabrufe anhand der Checkliste zur Prüfung von Mittelabrufen bei EFRE-kofinanzierten Projekten der Förderperiode 2007-2013 (Anlage im Förderhandbuch), der Belegliste und des von der SIKB erstellten „Kontrollvermerks“ (Anlage) prüft. Sämtliche Unterlagen werden sodann an die bewilligende Stelle weitergeleitet, die die Prüfung der Checkliste vervollständigt. Die Belegprüfung als solche erfolgt zu 100 Prozent im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen, die die SIKB in Zusammenarbeit mit der bewilligenden Stelle durchführt (dazu unten).

In beiden Förderbereichen erhält die SIKB zur Vornahme der Auszahlungen von der Landeshauptkasse Kassenmittel nach Maßgabe des Bedarfs.

Mit den Auszahlungen sind betraut:

Herr Klein,	Tel. +49 (681) 3033-157 (Hausruf: 891-157)
Herr Breinig,	Tel. +49 (681) 3033-152 (Hausruf: 891-152)
Herr Jürgen Zöllner	Tel. +49 (681) 3033-158 (Hausruf: 891-158)

Die genannten Herrn sind auch sämtlich Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit Auszahlungen.

Im Förderbereich 1.2.4. Touristische Gewerbliche Investitionsförderung obliegt der SIKB zusätzlich die Aufgabe, im Vorfeld von Auszahlungen Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Soweit diese Vor-Ort-Kontrollen EFRE-Mittel aus dem Operationellen Programm EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 betreffen, wird die SIKB zur zwischengeschalteten Stelle der EFRE-Verwaltungsbehörde benannt.

Nach den insoweit zugrunde liegenden Vereinbarungen führt die SIKB die Vor-Ort-Kontrollen in Zusammenarbeit mit der bewilligenden Stelle durch. Für die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen gelten die in der Dienstanweisung zur Umsetzung von Projekten aus dem EFRE-Programm Saarland 2007-2013 festgelegten Anforderungen (Anlage).

Mit den Vor-Ort-Kontrollen sind betraut:

Herr Klein,	Tel. +49 (681) 3033-157 (Hausruf: 891-157)
Herr Breinig,	Tel. +49 (681) 3033-152 (Hausruf: 891-152)
Herr Jürgen Zöller	Tel. +49 (681) 3033-158 (Hausruf: 891-158)

Die genannten Herrn sind auch sämtlich Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit Vor-Ort-Kontrollen.

§ 3

Gesamtverantwortung für das Operationelle Programm

Gemäß Artikel 60 der VO (EG) Nr. 1083/2006 trägt die EFRE-Verwaltungsbehörde die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Operationellen Programms EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 und für die innerhalb des Programms durchgeführten Projekte.

§ 4

Finanzkontrollen und -prüfungen

Das für das Operationelle Programm EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 einschlägige EU-Recht sieht Finanzkontrollen und Finanzprüfungen vor. Finanzkontrollen (während des laufenden Zuwendungsverfahrens) und Finanzprüfungen (nach Abschluss eines Zuwendungsverfahrens) können beispielsweise durch die bewilligende Stelle, die EFRE-Verwaltungsbehörde, die Prüfbehörde, die Bescheinigungsbehörde oder europäische Institutionen durchgeführt werden. Finanzkontrollen im Sinne dieser Ziffer sind auch Vor-Ort-Kontrollen einzelner Vorhaben im Bewilligungszeitraum.

Zu diesen Zwecken gewährt die zwischengeschaltete Stelle den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

Kontroll- und Prüfrechte nationaler Institutionen bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Aufbewahrungsfristen

Die zwischengeschaltete Stelle bewahrt alle für die Auszahlungen und Vor-Ort-Kontrollen relevanten Unterlagen, die EFRE-kofinanzierte Zuwendungen aus dem Operationellen Programm EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 betreffen, bis drei Jahre nach dem Abschluss des Operationellen Programms, also mindestens bis 31.08.2020 auf.

Falls sich der Aufbewahrungszeitraum über den 31.08.2020 hinaus verlängert, wird dies der zwischengeschalteten Stelle zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Nationale Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Geltungsbereich der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Partner in Kraft. Die zeitliche Geltung umfasst die Förderperiode 2007 bis 2013 und den Zeitraum der Abwicklung von Projekten bis zum tatsächlichen Abschluss des Operationellen Programms EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013.

Soweit Fördermaßnahmen beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits begonnen, bewilligt oder abgeschlossen wurden, können sie nur unter der Voraussetzung EFRE-kofinanziert werden, dass sie den rechtlichen Erfordernissen der Förderperiode 2007-2013 und den Anforderungen dieser Vereinbarung genügen oder angepasst werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

Dieser Vereinbarung ist ein Organigramm oder eine Übersicht über die Organisationsstruktur der SIKB beizufügen.

Ferner ist unverbindlich die Anzahl der zugeordneten Personen anzugeben, die mit den Auszahlungen bzw. den Vor-Ort-Kontrollen EFRE-kofinanzierter Zuwendungen der Förderperiode 2007-2013 betraut sind sowie deren Namen (Name, Vorname).

Sofern sich die beschriebene Stellenstruktur bzw. Aufgabenwahrnehmung ändert, ist ein aktualisiertes Organigramm bzw. eine aktualisierte Übersicht an die EFRE-Verwaltungsbehörde zu geben, da diesbezügliche Änderungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme an die Europäische Kommission gemeldet werden müssen.


Personelle Wechsel bei den mit der Abwicklung der Auszahlungen befassten Mitarbeitern sind der Verwaltungsbehörde ebenfalls mitzuteilen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.


In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ersetzen, dass der darin zum Ausdruck kommende Wille der Partner, das Operationelle Programm EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 ordnungsgemäß umzusetzen, möglichst weitgehend verwirklicht wird.

Die gleiche Verpflichtung gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vereinbarungslücke zeigt.

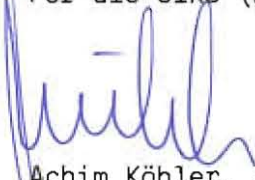
Für das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft (Staatssekretär):
(EFRE-Verwaltungsbehörde)


Albert Hettrich, Ort, Datum Saarbrücken, 24.02.2009

Für die SIKB (Vorstandsvorsitzender)


Armin Reinke, Ort, Datum Saarbrücken, 03.03.2009

Für die SIKB (Mitglied des Vorstandes)


Achim Köhler, Ort, Datum Saarbrücken, 04.03.2009

Anlagen:

- Geschäftsbesorgungsvertrag vom 15. Januar 1963 in der Fassung vom 13. Dezember 1972
- Kontrollvermerk, erstellt durch die SIKB/Abteilung TRW gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag (Blanko)
- Dienstanweisung zur Umsetzung von Projekten aus dem EFRE-Programm Saarland 2007-2013, erstellt durch die Stabsstelle EFRE-Verwaltungsbehörde des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft
- Übersicht über die Organisationsstruktur der SIKB